

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

Die Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146)) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 146) und durch das Gesetz vom 7. Februar 2024 (Amtsbl. I S. 147), wird wie folgt geändert:

Art. 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Saarland fördert das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus und Antiziganismus entgegen.“

„Das Saarland schützt das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Bislang enthält die Verfassung des Saarlandes keine ausdrückliche Staatszielbestimmung, die den Schutz jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur sowie den entschlossenen Kampf gegen Antisemitismus und Antiziganismus. Angesichts eines in den vergangenen Jahren deutlich gestiegenen Aufkommens antisemitischer Straftaten – von verbalen Anfeindungen bis hin zu tätlichen Angriffen – ist ein klares und dauerhaftes verfassungsrechtliches Bekenntnis erforderlich.

Der Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 führte bundesweit, auch im Saarland, zu einem sprunghaften Anstieg antisemitischer Vorfälle. Antiziganismus ist weiterhin eine in Teilen der Gesellschaft tief verwurzelte menschenfeindliche Ideologie, die ebenso wie andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entschieden bekämpft werden muss.

Vor dem Hintergrund der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands – insbesondere im Gedenken an die Shoa und den nationalsozialistischen Völkermord an den Sinti und Roma – bekennt sich das Saarland zu einem klaren und entschlossenen Widerstand gegen nationalsozialistische Ideologien und jede Form von Antisemitismus und Antiziganismus.

Mit der Aufnahme einer Staatszielbestimmung zum Schutz vor Antisemitismus und Antiziganismus werden sämtliche Träger hoheitlicher Gewalt verpflichtet, diesen Erscheinungsformen entschieden entgegenzutreten. Die Bestimmung enthält im Kern ein Rückschrittsverbot, wonach bestehende Standards im Schutz vor menschenfeindlichen Ideologien nicht abgesenkt werden dürfen, sowie ein Optimierungsgebot, das auf eine stetige Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes jüdischen Lebens, der jüdischen Kultur und der Förderung eines friedlichen und diskriminierungsfreien Zusammenlebens gerichtet ist.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Saarlandes)

1. Zu Nummer 1

In Artikel 12 Absatz 3 wird ergänzt, dass das Saarland Antisemitismus und Antiziganismus entgegentritt.

2. Zu Nummer 2

Die vorgesehene Ergänzung des Artikels 12 Absatz 3 betrifft, den Schutz des jüdischen Lebens und der jüdischen Kultur.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.